

Gesamtbetriebsvereinbarung Kurzarbeit

zwischen

Sodexo Services GmbH
Eisenstraße 9A
64528 Rüsselsheim

und dem

Gesamtbetriebsrat der Sodexo Services GmbH
Eisenstraße 9A
64528 Rüsselsheim

1. Geltungsbereich

Räumlich:

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Betriebe der Sodexo Services GmbH.

Sachlich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Fälle erheblichen Arbeitsausfalls im Sinne des § 96 Abs.1 SGB III.

Persönlich:

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter der Sodexo Services GmbH, die von drohendem bzw. bereits eingetretenem Arbeitsausfall betroffen sind.

2. Einführung von Kurzarbeit

- a) Sollte vorübergehend an einem Betriebsstandort von Sodexo Services mindestens der für den Bezug von Kurzarbeitergeld erforderliche Anteil der Arbeitszeit (derzeit 10%) ausfallen; insbesondere wegen kundenbedingter Betriebseinschränkungen, Betriebsschließungen oder Auftragseinschränkungen, halten die Parteien die Einführung von Kurzarbeit für erforderlich, um den Fortbestand des Betriebes und der Arbeitsplätze der Mitarbeiter zu sichern.
- b) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind folgende Mitarbeiter:
 - Auszubildende;
 - Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeit-Zeitraums aufgrund Kündigung, Befristungsablauf oder Aufhebungsvertrag endet;
 - schwangere Frauen oder Eltern, die Elterngeld in Anspruch nehmen und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2b BEEG fallen wird
 - geringfügig Beschäftigte;
 - Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen (§ 98 SGB III).
- c) Vor Einführung von Kurzarbeit ist das Arbeitszeitkonto der Mitarbeiter der betroffenen Betriebe auf Null zu reduzieren.
- d) Zur Vermeidung von Kurzarbeit kann Sodexo Services Mitarbeiter aus von Unterauslastung betroffenen Betrieben unter Einhaltung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates zeitlich befristet auch in anderen Betrieben einsetzen.

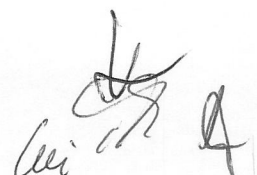
- e) In von Kurzarbeit betroffenen Betrieben sind bis zum 31.05.2020 betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen. Zulässig bleiben auch in diesem Zeitraum betriebsbedingte Kündigungen, die infolge einer Kundeninsolvenz oder nach einer Vertragskündigung durch den Kunden ausgesprochen werden.
- f) Die Kurzarbeit wird dergestalt eingeführt, dass Sodexo Services im März 2020 mindestens 1 Werktag vor Einführung der geplanten Kurzarbeit in einem betroffenen Betrieb den örtlichen Betriebsrat, bzw. bei mehreren betroffenen Betrieben und Nichtvorhandensein eines örtlichen Betriebsrates den Kurzarbeit-Ausschuss des Gesamtbetriebsrats, über die konkreten Umstände, die zur Einführung der Kurzarbeit führen, die Dauer der Kurzarbeit, die betroffenen Abteilungen sowie über den konkreten Umfang der Arbeitszeitverkürzung und die betroffenen Mitarbeiter in Textform informiert (Namens- und Verteilungsliste). Ab April 2020 verlängert sich die Frist nach Satz 1 auf 3 Tage vor Einführung der geplanten Kurzarbeit.
Die Arbeitszeitreduzierung kann - entsprechend des Arbeitsausfall – anteilig oder bis auf null reduziert werden. Sodexo Services hat bei teilweisem Aufrechterhalten des Betriebsablaufs grundsätzlich auf eine Gleichverteilung der Kurzarbeit auf die jeweiligen Mitarbeiter mit gleichem Stellenprofil und je (Schicht-) Gruppe zu achten. Mitarbeiter, die betreuungspflichtige Kinder haben und von der Schließung der Schule/Betreuungseinrichtung betroffen sind, sind auf ihren Wunsch hin, bei der Auswahl vorrangig zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen. Sofern der Betriebsrat nicht innerhalb 1 Tages nach Information über die Einsatzplanung der geplanten Verteilung wegen Verstoß gegen die oben genannten Verteilungsgrundsätze widerspricht, reduziert sich die Arbeitszeit der betroffenen Mitarbeiter entsprechend der Mitteilung von Sodexo Services.
- g) Sodexo Services informiert die Mitarbeiter der betroffenen Betriebe unverzüglich über die Kurzarbeit.
- h) Im Fall von Teil-Kurzarbeit erhalten die Mitarbeiter eine der verringerten Arbeitszeit angepasste Vergütung zuzüglich des Kurzarbeitergeldes nach Ziffer 3, 4 dieser Gesamtbetriebsvereinbarung.

3. Zahlung von Kurzarbeitergeld

- a) Sodexo Services stellt unverzüglich bei der für den betroffenen Betrieb zuständigen Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- b) Das Kurzarbeitergeld wird von Sodexo Services im üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungszeitraum abgerechnet und an die Mitarbeiter ausbezahlt.
- c) Sollte die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld aus einem von Sodexo Services zu vertretenden Grund ablehnen, so zahlt Sodexo Services an die Mitarbeiter die volle Arbeitsvergütung während der Kurzarbeitszeit, unabhängig von einem tatsächlichen Arbeitskraft-Angebot des Mitarbeiters. Dies gilt nicht, wenn das Verschulden bei dem betroffenen Mitarbeiter liegt.

4. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)

- a) Mitarbeiter der Tarifgruppen 1- 4 des Entgelttarifvertrages zwischen Sodexo Services GmbH und NGG vom 11.12.2019, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten von Sodexo Services eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Nettoeinkommen und dem tatsächlichen Nettoeinkommen nach Einführung von Kurzarbeit einschließlich des Kurzarbeitergeldes.



- b) Für alle übrigen von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter in anderen Entgeltgruppen beträgt die Aufstockung **80%** des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Nettoeinkommen und dem tatsächlichen Nettoeinkommen nach Einführung von Kurzarbeit einschließlich des Kurzarbeitergeldes.
- c) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der Lohn- und Gehaltszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit.
- d) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

5. Überstunden

In von Kurzarbeit betroffenen Betrieben werden während des Kurzarbeitszeitraums Überstunden nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt. Diese bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gemäß § 87 BetrVG bleiben im Übrigen unberührt.

6. Urlaub

- a) Bis zur Grenze von 60% des individuellen Jahresurlaubs kann der Arbeitgeber für den von Arbeitsausfall betroffenen Betrieb Betriebsferien anordnen.
- b) Es verbleibt bei der in den Betrieben bestehenden Urlaubsplanung-/Gewährung. Darüber hinaus noch offener Resturlaub ist vor Beginn der Kurzarbeit zu beantragen und zu genehmigen. Der Umfang des Jahresurlaubsanspruchs wird durch Kurzarbeit nicht berührt.
- c) Arbeitnehmer, denen vor Abschluss dieser Gesamtbetriebsvereinbarung Urlaub gewährt wurde, sind für die Dauer des gewährten Urlaubs von der Kurzarbeit ausgenommen.

7. Kontakt mit der Agentur für Arbeit

Der zuständige Betriebsrat ist

- berechtigt, mit zwei Mitgliedern an allen Gesprächen von Sodexo Services mit der Agentur für Arbeit teilzunehmen.
- wird über bevorstehende Termine rechtzeitig informiert, erhält von allen Unterlagen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Arbeitsagentur eine Kopie und wird
- erforderliche Stellungnahmen an die Agentur für Arbeit unverzüglich zur Verfügung stellen.

8. Veränderung der Kurzarbeitsperiode

Sollte sich in von Kurzarbeit betroffenen Betrieben die Auftragslage überraschend verbessern, kann die Kurzarbeit durch Sodexo Services kurzzeitig beendet werden. Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit über den vereinbarten Zeitraum hinaus zu verlängern oder zu verändern, ist mit dem jeweils zuständigen Betriebsrat vorher eine entsprechende Vereinbarung über die Verlängerung/Veränderung abzuschließen und dies den Mitarbeitern unverzüglich bekannt zu geben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located in the bottom right corner of the page.

9. Konfliktregelung

Meinungsverschiedenheiten über Auslegung, Anwendung und Durchführung dieser Gesamtbetriebsvereinbarung werden gemeinsam von Sodexo Services, dem örtlichen Betriebsrat und dem Gesamtbetriebsrat geklärt. Im Nichteinigungsfall entscheidet die Einigungsstelle.

10. Geltungsdauer

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung ist bis zum bis 31.05.2020 befristet und endet ohne Nachwirkung.

Zesselsberg, 17.03.20
Ort, Datum

Rüsselstein 17.03.2020
Ort, Datum


Sodexo Services GmbH
Andrea Arntz-Kohl


Gesamtbetriebsrat Sodexo Services GmbH
Vorsitzender Christoph Weckmann

Zesselsberg, 17.03.20
Ort, Datum


Sodexo Services GmbH
Dieter Gitzen



Protokollnotiz

zur Gesamtbetriebsvereinbarung Kurzarbeit

zwischen

Sodexo Services GmbH
Eisenstraße 9A
64528 Rüsselsheim

und

dem Gesamtbetriebsrat der Sodexo Services GmbH
Eisenstraße 9A
64528 Rüsselsheim

Protokollnotiz

Die Sodexo Services GmbH erklärt im Wege einer Gesamtzusage, den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern in den betriebsratslosen Betrieben der Sodexo Services GmbH, die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes gemäß Ziffer 4 der Gesamtbetriebsvereinbarung Kurzarbeit in gleicher Weise anzubieten.

Rüsselsheim, den 17.03.2020



Sodexo Services GmbH
Dieter Gitzen



Sodexo Services GmbH
Andrea Arntz-Kohl